

## Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als zuständige Genehmigungsbehörde gibt gemäß § 10 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 8 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV) Folgendes bekannt:

Die Firma CEE Windpark Gollenberg GmbH & Co. KG, Eichenweg 35, 27356 Rotenburg (Wümme) hat mit Antrag vom 27.08.2019, eingegangen am 04.09.2019 eine wesentliche Änderung der 4 Windenergieanlagen im Windfeld Gollenberg auf den Grundstücken in der Gemeinde Herxheim, Gemarkung Herxheim, Flurstücke 2850, 2851, 2852 (WEA 1, Az.: 150301/IA-2), 2683, 2684 (WEA 6, Az.: 150300/IA-2), 2818 (WEA 7, Az.: 150299/IA-2 ) sowie in der Gemeinde Herxheimweyher, Gemarkung Herxheimweyher, Flurstücke 712, 713, 714 (WEA 5, Az.: 150298/IA-2) beantragt.

Gegenstand der Änderung ist die Anpassung der Schall-Nebenbestimmungen an den Immissionsorten IO08 + IO09 wegen „unechter Gemengelage“.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf die beantragte Änderung einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Diese ist gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 3 BImSchG im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beurteilen.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße gibt außerdem als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt, dass für das oben genannte Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchgeführt wird.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Somit wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage eines UVP-Berichts gem. § 16 UVPG erforderlich ist.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:  
Die Luftschadstoffemissionen der Anlagen werden nicht verändert.  
Es entstehen keine neuen Abfallströme.  
Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen nicht genutzt werden.  
Auf schützenswerte Bereiche entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Der Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlagen und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, **vom 04.12.2019 bis zum 06.01.2020**, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abteilung Bauen und Umwelt - Referat 61 – Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer 329 (2. OG), An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau i. d. Pfalz
2. Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, Bauabteilung, Zimmer 213, Obere Hauptstraße 2, 76863 Herxheim

Das Vorhaben wird zusätzlich über das zentrale UVP-Portal Rheinland-Pfalz unter [www.uvp-verbund.de/rp](http://www.uvp-verbund.de/rp) bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **07.01.2020 bis 06.02.2020** bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.  
Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerecht Einwendungen erhoben werden, können diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Donnerstag, den 26.03.2020 um 10.00 Uhr im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zu Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die fristgerecht (07.01.2020 bis 06.02.2020) bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Genehmigungsanträge wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landau, den 19.11.2019

gez.  
Landrat Dietmar Seefeldt